

Neufassung der TRBS 2121-2:

Berufliche Nutzung von Leitern – Was ist erlaubt und was nicht?



Was ist die TRBS 2121-2?

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) konkretisieren die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Bereitstellung und Verwendung von Arbeitsmitteln unter Einbeziehung des aktuellen Stands der Technik sowie gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen. Die TRBS 2121-2 betrifft den betrieblichen Umgang mit Leitern und ist am 21.12.2018 in neuer Fassung erschienen.

Ist die TRBS 2121-2 rechtlich verbindlich?

Eine TRBS ist keine eigene Rechtsvorschrift, sondern dient als Hilfestellung, wie die in der BetrSichV formulierten Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden können. Wendet der Unternehmer die TRBS an, so ist davon auszugehen, dass die Schutzziele der BetrSichV eingehalten werden. Bei abweichenden Maßnahmen ist die gleichwertige Erfüllung dieser Schutzziele nachzuweisen.

Welche Änderungen bringt die Neufassung der TRBS vom 21.12.2018 mit sich?

Zur Erhöhung der Arbeitssicherheit unterliegt der betriebliche Einsatz von Leitern künftig schärferen Voraussetzungen. Unter welchen Bedingungen Leitern im Sinne der neuen TRBS genutzt werden dürfen, wird auf den folgenden Seiten dargestellt.

Die aktuelle TRBS 2121-2 finden Sie unter

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html



Ist der berufliche Einsatz von Leitern nun verboten?

Nein! Unter Beachtung bestimmter Regeln dürfen Leitern auch weiterhin verwendet werden.

HIMMELSBACH

Leitern- & Gerüstefabrik GmbH

Freiburger Straße 28 (B3), D-79341 Kenzingen

Tel. 07644 / 91 12-0, Fax 07644 / 6000

www.himmelsbach.de, E-Mail: info@himmelsbach.de

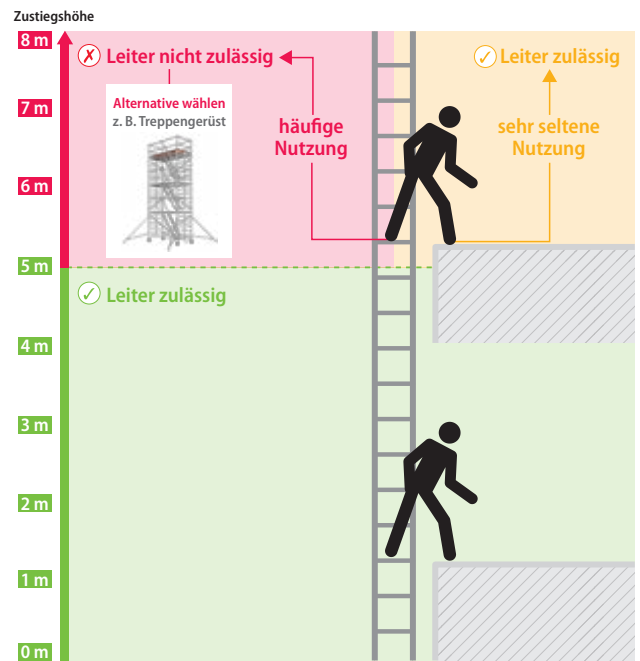


Leitern als Verkehrsweg

Bis zu einer Höhe von **5 Metern** dürfen Sprossen- und Stufenleitern als Zu- und Abgang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen verwendet werden. Für höher gelegene Zugänge sind Alternativen (z. B. Treppengerüste) einzusetzen.

Ausnahme:

Wird die Sprossen- oder Stufenleiter als Zugang **nur sehr selten** benutzt, dürfen diese Leitern auch bei mehr als 5 Metern Höhenunterschied verwendet werden.



Leitern als Arbeitsplatz

Bis zu einer Standhöhe von **2 Metern** ist die Verwendung von Stufen- und Plattformleitern als **hoch gelegener Arbeitsplatz uneingeschränkt zulässig**.

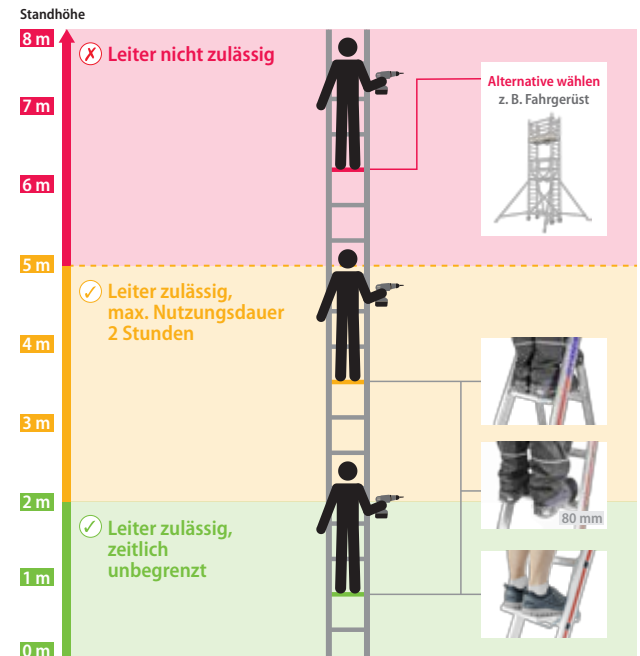
Bei einer Standhöhe von 2 bis 5 Metern dürfen die Leitern lediglich für **zeitweilige Arbeiten (weniger als 2 Stunden)** verwendet werden.

Bei **über 5 Metern** Standhöhe ist grundsätzlich ein **alternatives Arbeitsmittel** (z. B. ein Fahrgerüst) zu wählen.

Grundsätzlich gilt:

Leitern dürfen nur dann als Arbeitsplatz verwendet werden, wenn die Arbeiten sicher durchgeführt werden können und der Benutzer **mit beiden Füßen auf einer Stufe** (mind. 80 mm Auftrittsfläche), **einem Einhängetritt oder einer Plattform** steht.

Die Verwendung von Sprossenleitern ist **nur in Ausnahmefällen** (z. B. in engen Schächten) zulässig.



Gefährdungsbeurteilung

Vor Verwendung einer Leiter ist der Unternehmer dazu verpflichtet, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu dokumentieren, ob die Leiter sich als sicheres Arbeitsmittel für die vorgesehene Tätigkeit eignet. Folgende Fragen sollten für den Leitereinsatz in jedem Fall positiv beantwortet werden:

Als hoch gelegener Arbeitsplatz:

Ist die Verwendung einer Leiter aufgrund einer Standhöhe von weniger als 5 Metern generell vertretbar?

Beträgt die Standhöhe maximal 2 Meter oder kann die Arbeit innerhalb von 2 Stunden erledigt werden?

Kann eine Stufen- oder Plattformleiter so zum Einsatz kommen, dass die Auftrittsfläche waagrecht ausgerichtet ist und keine Gefahr des Abrutschens besteht?

ODER

Kann bei Einsatz einer Sprossenleiter mittels eines Einhängetritts eine sichere Auftrittsfläche geschaffen werden?

Als Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen:

Ist die Verwendung einer Leiter aufgrund einer Standhöhe von weniger als 5 Metern generell vertretbar?

ODER

Wird die Leiter sehr selten für den Auf- und Abstieg verwendet?

Zusätzlich gilt zu prüfen, ob die Umgebungsbedingungen (z. B. bauliche Gegebenheiten, Wetterlage) den Einsatz einer Leiter zulassen. Bei der Wahl des geeigneten Arbeitsmittels ist zudem die **Verhältnismäßigkeit** (z. B. hinsichtlich des Aufwands) zu berücksichtigen.

Weitere Empfehlungen zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung sind in der TRBS 1111 zu finden:

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html